

MERKBLATT

zum Antrag Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO

Persönliche Voraussetzungen/notwendige Unterlagen

- ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen unter Angabe der
 - Belegart OG zur Vorlage bei einer Behörde (anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale))
 - oder online unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>.

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen) unter Angabe der:
 - Belegart 9 zur Vorlage bei einer Behörde (anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale))
 - oder online unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>.

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis – abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis (beim Amtsgericht Magdeburg zu beantragen)

- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO

- Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler
 - durch Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gem. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
 - durch Nachweis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 FinVermV

Die Erlaubnisgebühr wird gemäß der Tarifstelle 11.2 der laufenden Nr. 69 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) 200 bis 1.000 EUR betragen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 34f Gewerbeordnung (GewO)

Verordnung über Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

§ 4 FinVermV Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

a) als Geprüfter Bankfachwirt oder als Geprüfte Bankfachwirtin,

b) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,

c) als Geprüfter Investment-Fachwirt oder als Geprüfte Investment-Fachwirtin,

d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,

e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,

f) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“,

g) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder

h) als Investmentfondskaufmann oder als Investmentfondskauffrau;

2. ein Abschlusszeugnis

a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,

b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder

c) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird;

3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.